

	Kennfärbung: Leicht auswaschbar, Z-Drall: rosa, Si-Drall: blau
4. Prüfmethode	Nach DIN 53801
5. Charakteristik des Materials (Rohmaterial)	Zellstoff, hergestellt aus Fichtenholz
6. Bezeichnung	Krepp Nm 90/40
7. Größe der Verpackungseinheit	Zylindrische Spulen, Gewicht 150 g bzw. 300 g
8. Verpackung	Die Spulen werden in Papier eirtgeschlagen und in Pappschachteln verpackt. Auf den Kartons wird die Marke und die laufende Nummer angebracht
9. Lagerfähigkeit	Aufbewahrungsdauer in trockenen und klimatisierten Räumen praktisch unbegrenzt
10. Sonstige Garantieangaben	Ohne weitere Garantien

Preisordnung Nr. 595.

— Anordnung über den Preis für Schwefel —

Vom 16. Juli 1956

§ 1

(1) Für Schwefel in Brocken und Blättchen gilt ein Industrieabgabepreis in Höhe von

170,— DM je Tonne.

(2) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei 1. Empfangsstation bzw. frei Grenze Deutsche Demokratische Republik ausschließlich Verpackung.

(3) Beim Versand von Schwefel in Säcken, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, wird ein Zuschlag für das Absacken in Höhe von 4,— DM für eine Tonne Schwefel berechnet. Die Verladung erfolgt in gedeckten Wagen.

(4) Der Industrieabgabepreis versteht sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der im § 1 Abs. 1 festgesetzte Industrieabgabepreis gilt für folgende Qualität:

Schwefelgehalt mindestens 99,9%o,

Feuchtigkeit, Asche und Bitumen max. 0,1 %>.

(2) Für Schwefel, der nicht der Gütebestimmung nach Abs. 1 entspricht, kann ein Nachlaß nach freier Vereinbarung zwischen Hersteller und Abnehmer festgelegt werden. Dies gilt nur für den sogenannten Schmutzschwefel in Ausnahmefällen.

§ 3

(1) Der Großhandel berechnet auf den im § 1 genannten Industrieabgabepreis folgende Handelsspannen:

a) Streckenhandelsspanne 3%o,

b) Lagerhandelsspanne 30%>.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager verladen.

§ 4

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 35 vom 4. Juni 1947 über die Festsetzung der Preise für Schwefel (PrVOBl. 1948 S. 85) und die Preisordnung Nr. 94 vom 10. Januar 1948 (PrVOBl. S. 29) sowie entgegenstehende Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r
Minister

Preisordnung Nr. 596.

— Anordnung über die Preise für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände —

Vom 16. Juli 1956

§ 1

(1) Für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 verstehen sich frei Versandstation verladen bzw. frei Grenze Deutsche Demokratische Republik ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie bekanntgegeben.

§ 2

Der Großhandel berechnet auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1 eine Streckenhandelsspanne von 3 %o.

§ 3

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 320 vom 10. Oktober 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze — (GBl. S. 1061), soweit sie den Bereich dieser Preisordnung betrifft, und alle entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. W i n k l e r
Minister